

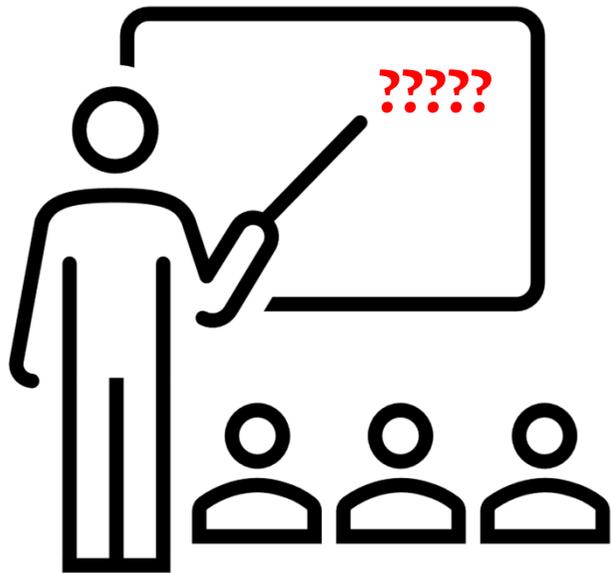
Online-Fortbildungsveranstaltung

Änderungen der PAR-Richtlinie zum 01.07.2025

Saubere Zähne – Saubere Abrechnung
„Saubere durch das Datenchaos der UPT“

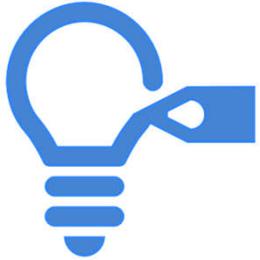
Referentin:
Stephanie Susewind (Abteilungsleitung Monatsabrechnung)

Gestaltung: KZVS-Abteilung Monatsabrechnung
Stand: Juli 2025
Rechtliche Änderungen vorbehalten



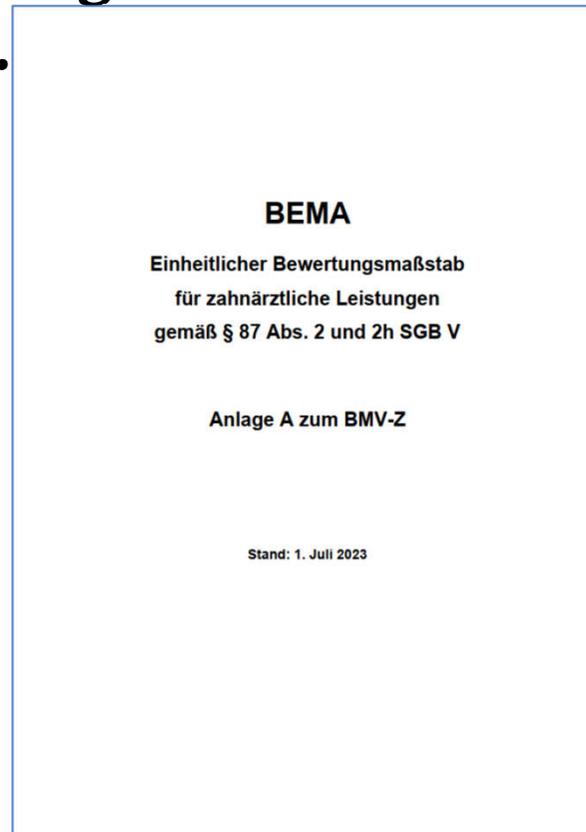
Fragen





**„Wissen heißt wissen, wo es geschrieben steht“,
hat Albert Einstein gesagt.**

Internetseite KZV-Saarland→
Für Praxen→
Abrechnung→
PAR/Bema→
Bema Teil 4: Systematische Behandlung
Von Parodontitis und anderen
Parodontalerkrankungen
(Neufassung oder Ergänzung neuer Beschluss)





„Wissen heißt wissen, wo es geschrieben steht“,
hat Albert Einstein gesagt.

Internetseite KZV-Saarland →
Für Praxen →
Abrechnung →
PAR/Bema →
Merkblatt Abrechnung UPT-Schritte
neue Zählweise




Abrechnung der UPT-Schritte: ab dem 01.01.2024 gilt neue Zählweise

Ab dem 01.01.2024 gilt in der unterstützenden Parodontitis-Therapie (UPT) eine neue Zählweise: Es werden künftig nur noch die tatsächlich erbrachten UPT-Schritte gezählt.
Diese Neuregelung ist im Modul 5.0 bereits berücksichtigt.

Zählung und Abrechnung der UPT nach dem neuen Modus (ab dem 01.01.2024)

• Beispiel Grad B

Durchführung am	UPT-Schritt	UPT d oder UPT g abrechenbar
15.06.2023	1. UPT	(keine UPT d bzw. UPT g, da BEV a/b)
06.12.2023 (möglicher Zeitraum 16.11.-31.12.2023)	2. UPT	UPT d
16.06.-30.06.2024 (versäumt)	entfällt	-
29.12.2024 (möglicher Zeitraum 01.07.-31.12.2024)	3. UPT	UPT g
06.06.2025 (möglicher Zeitraum 30.05.-15.06.2025)	4. UPT	UPT d

Nach dem neuen Modus wird der versäumte UPT-Schritt im ersten Kalenderhalbjahr 2024 nicht mitgezählt, sodass die UPT am 29.12.2024 erst die 3. UPT darstellt. Nach den Abrechnungsbestimmungen zu den UPT-Positionen ist in der 3. UPT bei Grad B die (große) Untersuchung nach BEMA-Nr. UPT g möglich. Da nun die UPT im 2. Kalenderhalbjahr 2024 erst die 3. UPT ist, kommt im 1. Kalenderhalbjahr 2025 noch ein weiterer UPT-Schritt infrage. Dabei müssen die bekannten Abrechnungsbestimmungen eingehalten werden, also es muss wiederum das Kalenderhalbjahr wechseln und der Zeitabstand von fünf Monaten zwischen den UPT eingehalten werden. Diese 4. UPT ist insofern nur in dem Zeitraum vom 30.05.-15.06.2025 möglich. Singemäß sind die Änderungen auch bei Fällen mit Progressionsgrad C anzuwenden.

Im Zweijahreszeitraum der UPT können auch zukünftig nur so viele UPT-Blöcke erbracht werden, wie sie unter Einhaltung der Vorgaben der Richtlinie zu Frequenz und Mindestabstand bei dem jeweiligen Progressionsgrad möglich sind.

Stand: 10.01.2024

Stand: 11.07.2025
erstellt: Abteilung Monatsabrechnung



**„Wissen heißt wissen, wo es geschrieben steht“,
hat Albert Einstein gesagt.**

Internetseite KZV-Saarland→
Für Praxen→
Abrechnung→
PAR/Bema→
Präsentation Zahnärztetag 2023 Teil 2



Saarländischer Zahnärztetag 2023

Saubere Zähne - Saubere Abrechnung
PAR-Behandlungstrecke-Fehler vermeiden

Referentin:
Stephanie Susewind (Abteilungsleitung Monatsabrechnung)

Gestaltung: KZBV und KZVS-Monatsabteilung
Stand: September 2023
Rechtliche Änderungen vorbehalten

 Kassenzahnärztliche Vereinigung Saarland

1



**„Wissen heißt wissen, wo es geschrieben steht“,
hat Albert Einstein gesagt.**

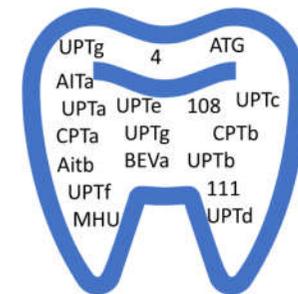
Internetseite KZV-Saarland→
Für Praxen→
Abrechnung→
PAR/Bema→
Präsentation Fortbildungstag 28.06.2024
(wird ersetzt durch neue Präsentation)



Online - Fortbildungstag 28.06.2024

Saubere Zähne – Saubere Abrechnung

“Saubere durch das Datenchaos der UPT”



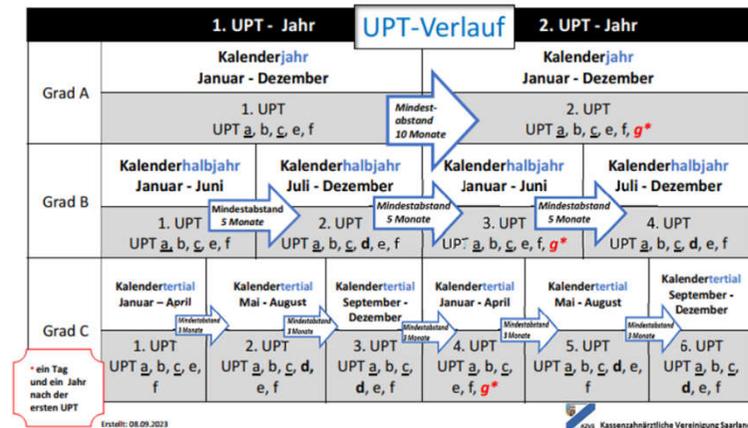
- Referentin: Stephanie Susewind
(Abteilungsleitung Monatsabrechnung)
- Gestaltung: KZBV und KZVS-Monatsabrechnung
- Stand: Juni 2024
- Rechtliche Änderungen vorbehalten

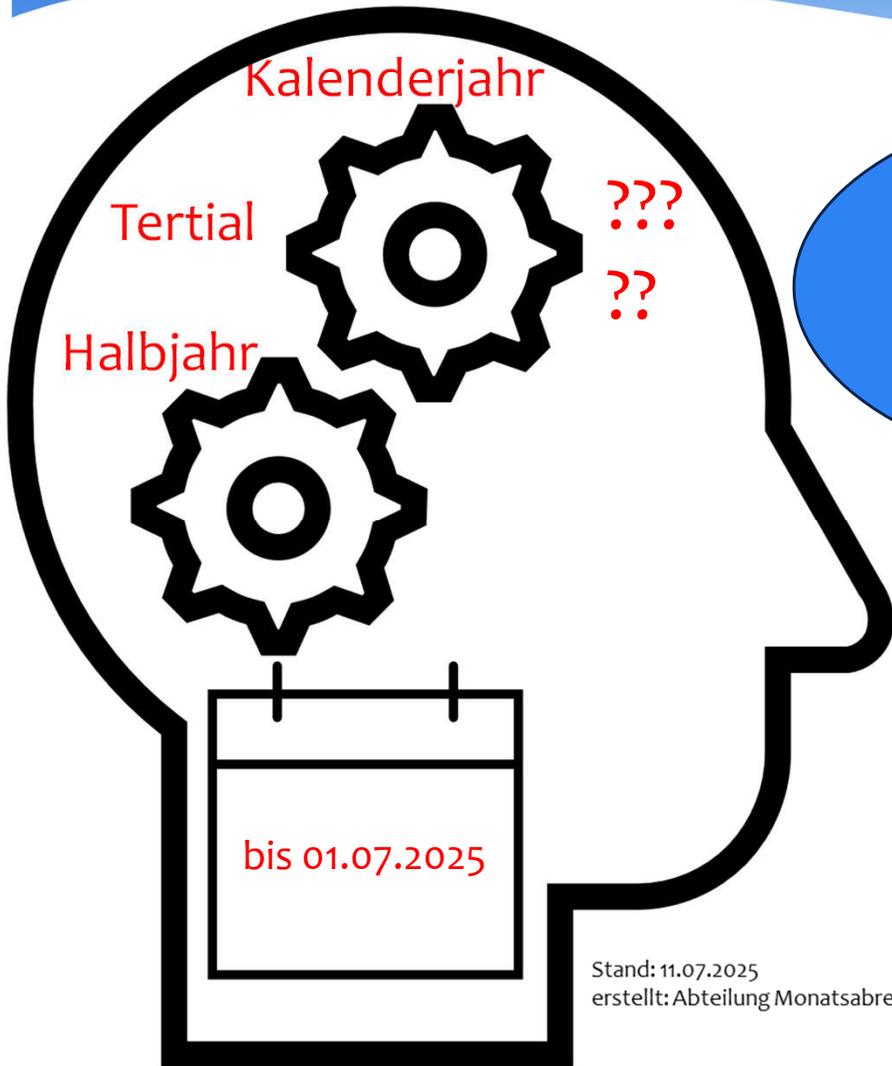
 Kassenzahnärztliche Vereinigung Saarland



„Wissen heißt wissen, wo es geschrieben steht“,
hat Albert Einstein gesagt.

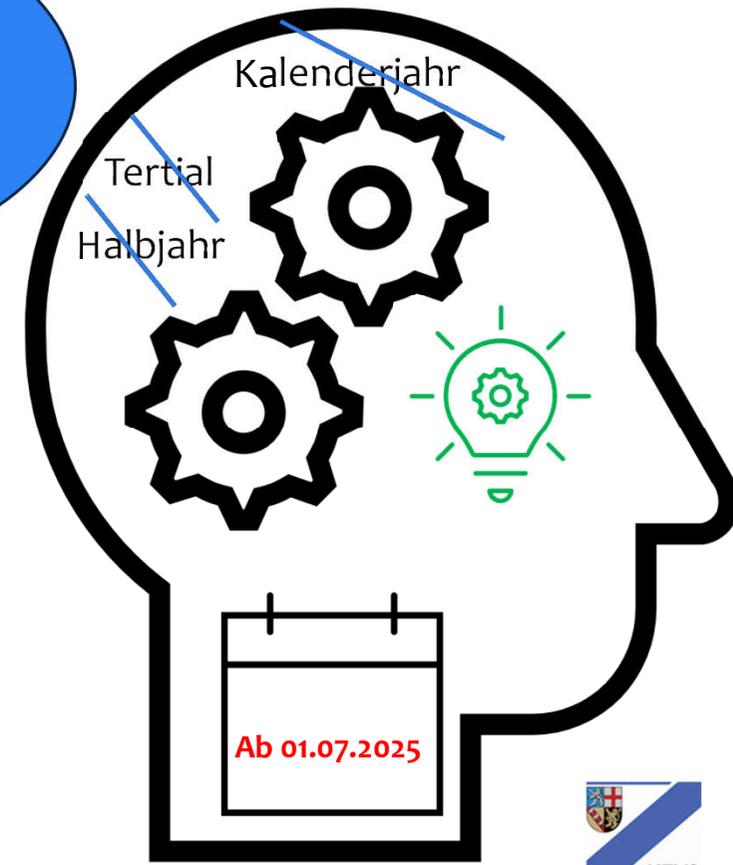
Internetseite KZV-Saarland →
Für Praxen →
Abrechnung →
PAR/Bema →
UPT-Verlauf
(wird ergänzt)





Stand: 11.07.2025
erstellt: Abteilung Monatsabrechnung

Warum kompliziert, wenn es auch einfach geht?



Anpassung der UPT-Frequenzen ab 01.07.2025

Diesbezüglich wurde die Regelung in § 13 Absatz 3 PAR-Richtlinie klarer gefasst, weil es zu Problemen bei der Umsetzung der UPT-Maßnahmen in der Praxis kam:

- Der UPT-Zeitraum beträgt unverändert zwei Jahre ab Erbringung der ersten UPT-Leistung.
- Die Frequenz richtet sich auch weiterhin nach dem festgestellten Grad der Parodontalerkrankung A/B/C.

Anpassung der UPT-Frequenzen ab 01.07.2025

- Hinsichtlich des einzuhaltenden Abstands der Leistungen zueinander beschränkt sich die Regelung nunmehr auf die bekannten Mindestabstände.
- Die Zuordnung zu bestimmten Kalenderzeiträumen entfällt.
- Unverändert bleibt die Regelung, dass die festgelegten Mindestabstände auch im Rahmen der UPT-Verlängerung gelten.

Diese Anpassung soll die Flexibilität in der Behandlung erhöhen unter Einbehaltung der bisher bewährten Rahmenbedingungen.



Zur Umsetzung der aufgrund des Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Anpassung der Richtlinie zur systematischen Behandlung von Parodontitis und anderer Parodontalerkrankungen (PAR-Richtlinie) vom 19.12.2024 erforderlichen Folgeänderungen im Einheitlichen Bewertungsmaßstab für zahnärztliche Leistungen (BEMA) fasst der Bewertungsausschuss folgenden Beschluss:

I. Die BEMA-Nr. UPT wird wie folgt gefasst:

UPT Unterstützende Parodontitistherapie

Neu und Alt

a) Mundhygienekontrolle

b) Mundhygieneunterweisung (soweit erforderlich)

c) Supragingivale und gingivale Reinigung **aller** Zähne von anhaftenden Biofilmen und Belägen, je Zahn

Neu

d) Messung von Sondierungstiefen und Sondierungsbluten

Alt

Messung von Sondierungsbluten und Sondierungstiefen, abrechenbar bei Versicherten mit festgestelltem Grad B der Parodontalerkrankung gemäß § 4 PAR-RL im Rahmen der zweiten und vierten UPT gemäß § 13 Abs. 3 PAR-RL, bei Versicherten mit festgestelltem Grad C im Rahmen der zweiten, dritten, fünften und sechsten UPT gemäß § 13 Abs. 3 PAR-RL.

Neu und Alt

e) Subgingivale Instrumentierung bei Sondierungstiefen von 4 mm oder mehr und Sondierungsbluten sowie an allen Stellen mit einer Sondierungstiefe von 5 mm oder mehr, je einwurzeligem Zahn

f) Subgingivale Instrumentierung bei Sondierungstiefen von 4 mm oder mehr und Sondierungsbluten sowie an allen Stellen mit einer Sondierungstiefe von 5 mm oder mehr, je mehrwurzeligem Zahn

Neu

g) Untersuchung des Parodontalzustands, die hierzu notwendige Dokumentation des klinischen Befunds umfasst die Sondierungstiefen und die Sondierungsblutung, die Zahnlockerung, den Furkationsbefall, den röntgenologischen Knochenabbau sowie die Angabe des Knochenabbaus in Relation zum Patientenalter (%/Alter). Die erhobenen Befunddaten werden mit den Befunddaten der Untersuchung nach Nr. BEV oder nach Nr. UPT d verglichen. Dem Versicherten werden die Ergebnisse erläutert und es wird mit ihm das weitere Vorgehen besprochen.

Alt

g) Untersuchung des Parodontalzustands, die hierzu notwendige Dokumentation des klinischen Befunds umfasst die Sondierungstiefen und die Sondierungsblutung, die Zahnlockerung, den Furkationsbefall, den röntgenologischen Knochenabbau sowie die Angabe des Knochenabbaus in Relation zum Patientenalter (%/Alter). Die erhobenen Befunddaten werden mit den Befunddaten der Untersuchung nach Nr. BEV oder nach Nr. UPT d verglichen. Dem Versicherten werden die Ergebnisse erläutert und es wird mit ihm das weitere Vorgehen besprochen.

Die Leistung nach UPTg ist ab dem Beginn des zweiten Jahres der UPT einmal im Kalenderjahr abrechenbar.

1. Der UPT-Zeitraum beträgt zwei Jahre; in diesem Zeitraum sollen die Leistungen nach Nrn. UPT a, b, c, e und f regelmäßig erbracht werden.

Der UPT-Zeitraum beginnt am Tag der Erbringung der ersten UPT-Leistung. Im UPT-Zeitraum richtet sich die Frequenz der Erbringung der in Satz 1 genannten UPT-Leistungen nach dem festgestellten Grad der Parodontal-Erkrankung:

Für die Frequenz der Erbringung der Maßnahmen der UPT bedeutet diese Änderung:

Grad A:	bis zu zweimal mit einem Mindestabstand von zehn Monaten zur zuletzt erbrachten identischen UPT-Leistung
Grad B:	bis zu viermal mit einem Mindestabstand von fünf Monaten zur zuletzt erbrachten identischen UPT-Leistung
Grad C:	bis zu sechsmal mit einem Mindestabstand von drei Monaten zur zuletzt erbrachten identischen UPT-Leistung

2. Die Leistung nach Nr. UPT d kann bei festgestelltem Grad B der Parodontalerkrankung zweimal erbracht werden, erstmals mit einem Mindestabstand von fünf Monaten zur Erbringung der ersten UPT-Leistung, danach mit einem Mindestabstand von fünf Monaten entweder zur zuletzt erbrachten Leistung nach Nr. UPT d oder zur Leistung nach Nr. UPT g.

Die UPT-Leistung nach Nr. UPT d kann bei festgestelltem Grad C der Parodontalerkrankung viermal erbracht werden, erstmals mit einem Mindestabstand von drei Monaten zur Erbringung der ersten UPT-Leistung, danach mit einem Mindestabstand von drei Monaten entweder zur zuletzt erbrachten Leistung nach Nr. UPT d oder zur Leistung nach Nr. UPT g.

Die Leistung nach Nr. UPT g kann mit einem Mindestabstand von zehn Monaten zur Erbringung der ersten UPT-Leistung einmal erbracht werden; bei Grad B mit einem Mindestabstand von fünf Monaten, bei Grad C mit einem Mindestabstand von drei Monaten zur zuletzt erbrachten Leistung nach Nr. UPT d.

Für die Abrechnung der UPT d bedeutet diese Änderung:

Grad A:	Nicht abrechenbar.
Grad B:	<ul style="list-style-type: none">• Zweimal im Zweijahreszeitraum möglich• Erstmals: Mindestabstand von 5 Monaten zur ersten UPT(UPT-Beginn)• Danach: Mindestabstand von 5 Monaten zur letzten UPT d oder UPT g
Grad C:	<ul style="list-style-type: none">• Viermal im Zweijahreszeitraum möglich• Erstmals: Mindestabstand von 3 Monaten zur ersten UPT(UPT-Beginn)• Danach: Mindestabstand von 3 Monaten zur letzten UPT d oder UPT g

Für die Abrechnung der UPT g bedeutet diese Änderung:

Grad A:	<ul style="list-style-type: none">• Einmal im Zweijahreszeitraum möglich• Frühestens: 10 Monate nach der ersten UPT(UPT-Beginn)
Grad B:	<ul style="list-style-type: none">• Einmal im Zweijahreszeitraum möglich• Frühestens: 10 Monate nach der ersten UPT(UPT-Beginn) und Mindestabstand von 5 Monaten zur letzten UPT d
Grad C:	<ul style="list-style-type: none">• Einmal im Zweijahreszeitraum möglich• Frühestens: 10 Monate nach der ersten UPT(UPT-Beginn) und Mindestabstand von 3 Monaten zur letzten UPT d

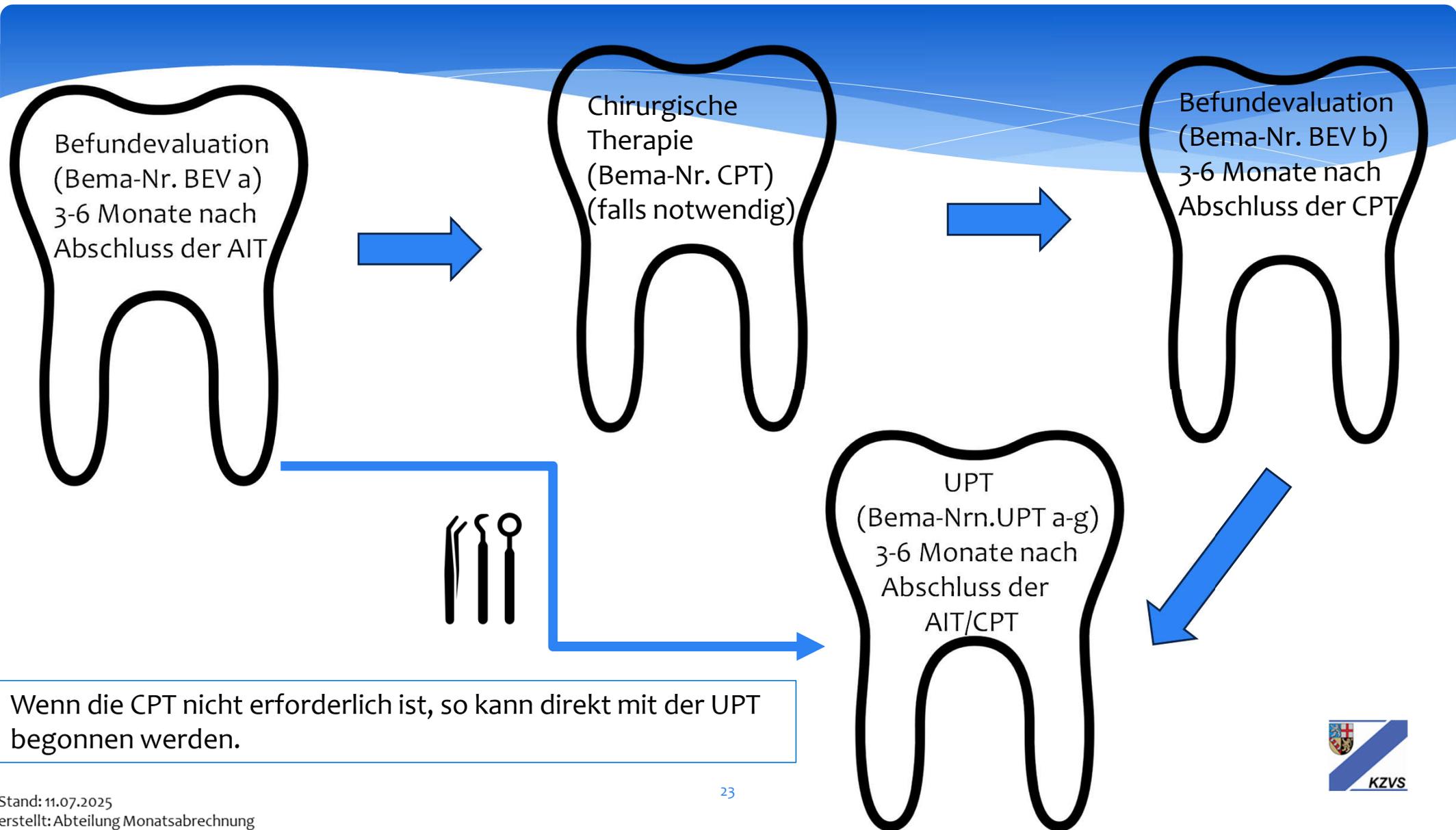
3. Die Leistungen nach Nrn. UPT a bis g können über den UPT-Zeitraum von zwei Jahren hinaus verlängert werden, soweit dies zahnmedizinisch indiziert ist.

Die Verlängerung darf in der Regel einen Zeitraum von sechs Monaten nicht überschreiten.

Im Verlängerungszeitraum können die UPT-Leistungen unter Beachtung der Mindestabstände nach Ziffern 1 und 2 erbracht werden; die Mindestabstände, für die jeweils ersten im Verlängerungszeitraum erbrachten Leistungen beziehen sich dabei auf die innerhalb des UPT-Zeitraums zuletzt erbrachten identischen Leistungen.

4. Neben der Leistung nach Nr. UPT b kann eine Leistung nach Nr. Ä1 in derselben Sitzung nicht abgerechnet werden.

5. Mit der Leistung nach Nr. UPT c sind während oder unmittelbar danach erbrachte Leistungen nach den Nrn. 105, 107 und 107 a abgegolten.



Frequenz der UPT-Leistungen im Zweijahreszeitraum ab 01. Juli 2025



	3 bis 6 Monate nach Abschluss AIT/CPT = Beginn Zweijahreszeitraum UPT		*Die Untersuchung des Parodontalzustands nach BEMA-Nr. UPT g ist frühestens 10 Monate nach der ersten UPT(UPT-Beginn) möglich.			
Grad A:	1. UPT a, b, c, e, f		2. UPT a, b, c, e, f, *g			
Zwei UPTs	Mindestabstand 10 Monate zur zuletzt erbrachten identischen UPT-Leistung					
Grad B:	1. UPT: a, b, c, e, f	2. UPT: a, b, c, e, f und d	3. UPT: a, b, c, e, f und *g	4. UPT: a, b, c, e, f und d		
Vier UPTs	Mindestabstand 5 Monate zur zuletzt erbrachten identischen UPT-Leistung					
Grad C:	1. UPT: a, b, c, e, f	2. UPT: a, b, c, e, f und d	3. UPT a, b, c, e, f und d	4. UPT: a, b, c, e, f und *g	5. UPT: a, b, c, e, f und d	6. UPT: a, b, c, e, f und d
Sechs UPTs	Mindestabstand 3 Monate zur zuletzt erbrachten identischen UPT-Leistung					

3 bis 6 Monate nach Abschluss der AIT/CPT ist vor der ersten UPT die BEV a/BEV b erforderlich.
 Weicht der Zeitpunkt deutlich ab, muss dies fachlich vertretbar sein und begründet werden.
 Die Befundevaluation etwa 12 Monate nach Abschluss der AIT/CPT ist nicht im Sinne der PAR-Therapie.

Darstellung beispielhaft

UPT-Verlängerungszeitraum 6 Monate ohne Begründung*



*Anpassung § 14 zur Evaluation der PAR-Richtlinie zum 01. Juli 2026	Ein Verlängerungsantrag muss im zeitlichen Zusammenhang mit der letzten UPT-Leistung (Grad A zweite UPT, Grad B vierte UPT, Grad C sechste UPT) gestellt werden.	Der Verlängerungszeitpunkt beginnt mit dem Tag der Kostenübernahmeerklärung durch die Krankenkasse, frühestens jedoch am Tag nach Ablauf der zweijährigen UPT-Phase.
Grad A:	UPT a, b, c, g, e und f	
Grad B:	UPT a, b, c, g, e und f	UPT a, b, c, d, e und f
Mindestabstand 5 Monate zur zuletzt erbrachten identischen UPT-Leistung		
Grad C:	UPT a, b, c, g, e und f	UPT a, b, c, d, e und f
Mindestabstand 3 Monate zur zuletzt erbrachten identischen UPT-Leistung		

Die Mindestabstände gelten auch im Verlängerungszeitraum.
Ebenso gelten die Mindestabstände zwischen der zuletzt erbrachten UPT-Sitzung innerhalb des Zwei-Jahres-Zeitraumes und der 1.UPT-Sitzung im Verlängerungszeitraum.

Beispiel **Alt**-Fall bis 01.07.2025

Patient Grad B:

Erste UPT am 16.01.2024

-  5 Monate = 17.06.2024, aber **zweite UPT erst ab 01.07.2024 möglich-Halbjahr.**
-  5 Monate = 02.12.2024, aber **dritte UPT erst ab 01.01.2025 möglich-Halbjahr.**
-  5 Monate = 02.06.2025, aber **vierte UPT erst ab 01.07.2025 möglich-Halbjahr.**

Beispiel **Neu**-Fall ab 01.07.2025

Patient Grad B:

Erste UPT am 16.01.2026

-  5 Monate = **ab 17.06.2026 zweite UPT möglich-Halbjahr entfällt**

Bitte hier die zweijährige UPT-Strecke beachten = bis 16.01.2028

Fehler in der Abrechnung vermeiden

- ATG und MHU wird vor der Genehmigung der Krankenkasse erbracht.
- Anzahl der genehmigten und Anzahl der abgerechneten AITs stimmt nicht überein.
- Sondierungsbluten nicht im Befund eingetragen.
- Abschlussdatum der AIT fehlt

Fehler in der Abrechnung vermeiden

- Die BEV a bzw. BEV b ist vor der ersten UPT erforderlich.
- Der zweijährige UPT-Zeitraum kann nicht überschritten werden, auch nicht mit Begründung.
- UPT e und UPT f nur für Zähne, die nach AIT/CPT subgingival gereinigt oder instrumentiert wurden - **Nachkürettage**
„Verbleiben nach der antiinfektiösen Therapie oder der chirurgischen Parodontaltherapie Sondierungstiefen von 5 mm oder mehr oder Tiefen von 4 mm, die auf Sondierung bluten, so ist indiziert, diese Parodontien nochmals subgingival zu reinigen bzw. zu „instrumentieren“.

Fehler in der Abrechnung vermeiden

- UPT c ist nicht nur für die Zähne der AIT/CPT abrechenbar- der Patient hat Anspruch auf die entsprechende Reinigung **aller** vorhandenen erhaltungswürdigen Zähnen.
- UPTc ist nicht für Implantate und Brückenglieder abrechenbar-Privatvereinbarung
- Bei vulnerablen Patienten sind nur UPT c, d und e und f möglich- "S" für Behandlung außerhalb der systematischen PAR-Richtlinie (verkürzte Behandlungsstrecke)
- Der Progressionsgrad der Befundung bleibt über die gesamte PAR-Behandlungsstrecke.

Fehler in der Abrechnung vermeiden

- Beginn-Datum der UPT fehlt.
- Verlängerungsdatum fehlt.
- Verlängerungsantrag fehlt.
- UPT g zu früh erbracht und abgerechnet.
- Mindestabstände nicht eingehalten.

Fehler-alt in der Abrechnung vermeiden

Ab dem 01.01.2024 gilt in der unterstützenden Parodontitistherapie (UPT) eine neue Zählweise: Es werden künftig nur noch die tatsächlich erbrachten UPT-Schritte gezählt.

Einige Krankenkassen beanstanden falsch abgerechnete UPT-Schritte:

Bitte darauf achten, dass immer der richtige UPT-Schritt mit der richtigen Messung abgerechnet wird:

Grad B : **zweite** UPT und **vierte** UPT = UPT d/2 und UPT d/4 **dritte** UPT = UPT g

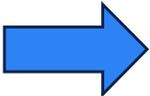
Grad C: **zweite** und **dritte** UPT und **fünfte** und **sechste** UPT = UPT d/2 und UPT d/3 und UPT d/5 und UPT d/6
vierte UPT = UPT g

So ist immer die Reihenfolge, egal wie viele UPT`s ab 01.01.2024 versäumt wurden/werden.
Es können wegen den parallel abgerechneten Kons. Leistungen, Daten und UPT-Leistungen nicht so einfach korrigiert werden.

Fehler in der Abrechnung:

Mit der Verlängerung der UPT wird zu spät begonnen-1 Tag und 2 Jahre nach der ersten UPT beginnt die Verlängerung

Beispiel:

Erste UPT am 27.01.2023  **vierte und letzte UPT am 14.12.2024 = zeitgleich Verlängerung der UPT** 

Erste UPT der Verlängerung(Genehmigung) **ab dem 28.01.2025**  6 Monate bzw. 12 Monate

d.h.

Der Verlängerungszeitraum beginnt ein Tag und zwei Jahre nach der ersten UPT – Voraussetzung Genehmigung der Kasse.

Zusatzseite – Informationen zum Krankenkassen- oder Zahnarztwechsel

Krankenkasse bzw. Kostenträger		
Name, Vorname des Versicherten		geb. am
Kostertageverrechnung	Versicherten-Nr.	Status
Abrechnung-Nr.	Zahnarzt-Nr.	Datum

Informationen zum Krankenkassenwechsel / Zahnarztwechsel UPT Zusatzseite

Antragsnummer _____

Krankenkassenwechsel / Zahnarztwechsel _____

Antragsnummer vorherige Krankenkasse _____

Institutionskennzeichen vorherige Krankenkasse _____

Leistungen vorherige Krankenkasse

Nummer der zuletzt erbrachten UPT _____

- Stand: 25.03.2025 -

Stand: 11.07.2025
erstellt: Abteilung Monatsabrechnung

Krankenkasse bzw. Kostenträger		
Name, Vorname des Versicherten		geb. am
Kostertageverrechnung	Versicherten-Nr.	Status
Abrechnung-Nr.	Zahnarzt-Nr.	Datum

Informationen zum Krankenkassenwechsel / Zahnarztwechsel PAR Zusatzseite

Antragsnummer _____

Krankenkassenwechsel / Zahnarztwechsel _____

Antragsnummer vorherige Krankenkasse _____

Institutionskennzeichen vorherige Krankenkasse _____

Leistungen (Blatt 2) vorherige Krankenkasse

Anzahl Gebührennummer 4 _____

Anzahl Gebührennummer ATG _____

Anzahl Gebührennummer MHU _____

Anzahl Gebührennummer AITa _____

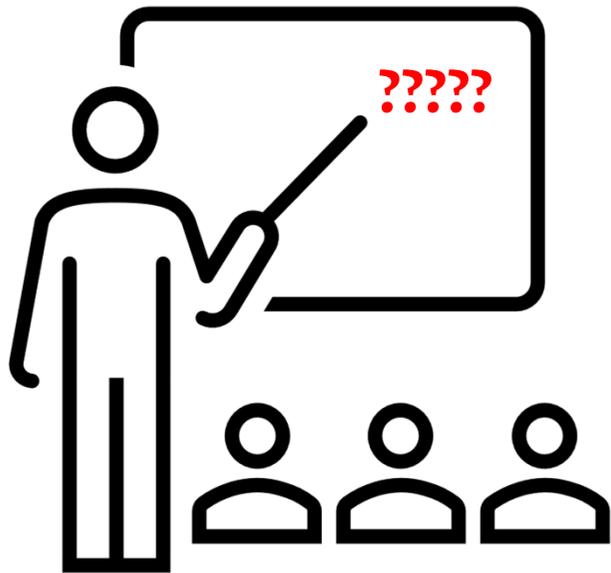
Anzahl Gebührennummer AITb _____

Anzahl Gebührennummer BEVa _____

Nummer der zuletzt erbrachten UPT _____

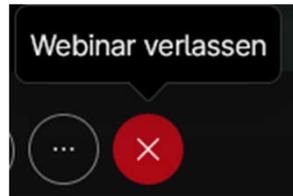
- Stand: 25.03.2025 -





Fragen





Feedback zum Webinar der KZV Saarland

Wir freuen uns über Ihr persönliches Feedback zu unserem Online-Seminar und bitten Sie um Ihre Einschätzungen:

Füllen Sie diese Umfrage für das Webinar aus. Erforderliche Angaben sind mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet.

1. Die vermittelten Inhalte sind aktuell und umfassend dargestellt worden.

- Trifft nicht zu
- trifft eher nicht zu
- Neutral
- Trifft eher zu
- Trifft zu

Senden

Der Inhalt wird vom Webinar-Gastgeber erstellt und freigegeben. Cisco kontrolliert die Inhalte nicht und ist nicht für den Datenschutz oder die Sicherheitspraktiken seiner Kunden verantwortlich.

[Geschäftsbedingungen](#) | [Datenschutzerklärung](#)





Sie können sich jederzeit mit Fragen zur PAR an folgende Mitarbeiterinnen der KZV-Saarland Abteilung Monatsabrechnung wenden!

Stephanie Susewind

Durchwahl 48

Monika Bode

Durchwahl 46

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Karina Bentz-Michna

Durchwahl 59

Stephanie Schwarz

Durchwahl 67